

Dienst- und Gehaltsordnung Einwohnergemeinde Oberdorf DGO

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Einwohnergemeinde Oberdorf (nachfolgend Gemeinde) ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

2 Soweit für Lehrkräfte keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.

3 Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.

4 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Stellenplan

Zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen ist der Gemeinderat.

§ 4 Dienstverhältnis

1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

2 Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.

3 Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse und Teilzeitpensen unter 30 % werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 5 Gemeindepersonal

1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

Beamte oder Beamtinnen sind:

a) die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Personen (§ 54 lit. c und d Gemeindegesetz; § 34 Gemeindeordnung):

- der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin
- der Vizegemeindepräsident / die Vizegemeindepräsidentin

b) die vom Gemeinderat gewählten Personen (§ 67 Gemeindeordnung)

- der Friedensrichter
- der Inventurbeamte

2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:

- a) Personen mit Teilzeitpensen unter 30%
- b) Nebenamtliche, soweit das übergeordnete Recht dies zulässt
- c) Reinigungspersonal
- d) Aushilfspersonal
- e) Auszubildender/Auszubildende

§ 6 Unterstellung

1 Das Gemeinderat regelt die Unterstellungsverhältnisse.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 7 Ausschreibung

1 Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

2 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

3 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 8 Wählbarkeit

Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.

§ 9 Wahlerfordernisse

1 Der Gemeinderat setzt die Wahl- respektive Anstellungserfordernisse für die einzelnen Funktionen und Ämter fest.

2 In der Ausschreibung sind die für die betreffende Stelle verlangten Erfordernisse anzugehen.

§ 10 Wahlbehörde

Die Wahl- respektive Anstellungsbehörden sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

§ 11 Provisorische Wahl und Probezeit

1 Beamte gemäss § 5 Ziff. 1 lit. b werden vorerst für sechs Monate provisorisch gewählt.

2 Für das übrige Gemeindepersonal gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 12 Definitive Wahl

Die definitive Wahl der Beamten wird durch die Wahlbehörde für eine Amtsperiode oder den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

§ 13 Wiederwahl

1 Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft. Über die Wiederwahl ist sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu entscheiden.

2 Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

3 Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

§ 14 Ausschlussverhältnisse

1 Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

2 Vorbehalten bleiben Stellenteilungen, dienstliche Notwendigkeit oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

§ 15 Aufgaben und Grundsätze

1 Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 16 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 17 Dienstpflichten

1 Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich in ihren Fachgebieten weiterzubilden.

2 Sie können verhalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

§ 18 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 19 Arbeitszeit

1 Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 - 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt. Die Arbeitszeit der Musiklehrkräfte richtet sich nach den jeweiligen Anzahl Schüler/Schülerinnen. Ein volles Pensum ist bei 30 Wochenlektionen erreicht.

§ 20 Überstunden und Überzeit

Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen. Diese wird gemäss § 45 entschädigt.

§ 21 Absenzen, Arztzeugnis

Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

§ 22 Wohnsitz

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

§ 23 Dienstwohnung

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können bei der Wahl oder nach einer Neuorganisation verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 24 Kautions

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

§ 25 Amtsgeheimnis

1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 26 Aussage vor Gericht

1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 27 Verbot der Annahme von Geschenken

1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

3 Alle Provisionen und Gebühren, die sich aus den dienstlichen Verrichtungen ergeben, fliessen vorbehalten andere rechtlicher Bestimmung in die Gemeindekasse.

§ 28 Abtretungspflicht

¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.

b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

§ 29 Unvereinbarkeit

1 Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 30 Nebenbeschäftigungen

1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.

2 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§ 31 Öffentliche Ämter

1 Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

2 Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

§ 32 Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 33 Aus-, Fort-und Weiterbildung

1 Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen seiner dienstlichen Bedürfnisse und in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

2 Ab Kosten von Fr. 4'000.00 pro Kurszyklus ist eine Ausbildungsvereinbarung abzuschliessen. In der Vereinbarung werden Höhe und Voraussetzungen des Arbeitgeberbeitrages sowie die Frist festgelegt, innerhalb welcher dieser bei einem Austritt anteilmässig zurückzuzahlen ist. Sie darf maximal 24 Monate betragen.

§ 34 Besoldungszusammensetzung

1 Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung,
- b) 13. Monatslohn;
- c) Sozialzulagen;
- d) Teuerungszulage;
- e) allfällig weitere Zulagen.

2 Die Einstufung der Arbeitnehmenden wird wie folgt festgelegt:

GemeindevorwalterIn	Klasse	14 - 17
SekretärIn	Klasse	6 - 9
LeiterIn Werkhof	Klasse	6 - 10
SchulhausabwartIn	Klasse	5 - 9
GemeindearbeiterIn	Klasse	5 - 9

§ 35 Besoldungsklassen

1 Mit Ausnahme der Lehrkräfte richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahresbesoldung nach dem im Anhang I enthaltenen Besoldungsklassen. Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei Ausbildung und Erfahrung

2 Über Änderungen der Anhänge I und II befindet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

§ 36 Entschädigungen

Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen sind im Anhang II festgelegt. Der Gemeinderat kann diese im Rahmen von +/- 50 % anpassen.

§ 37 Erfahrungszuschlag

1 Der Erfahrungszuschlag richtet sich nach Anhang I.

2 Der jährliche Erfahrungszuschlag kann ausgerichtet werden, wenn die Leistung eines Mitarbeiters als gut bewertet wird. Die Erhöhung erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

§ 38 Beförderung

1 Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion oder Lohnklasse und setzt eine entsprechende Qualifikation durch den Vorgesetzten voraus.

2 Die Beförderung nimmt die Wahl- oder Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

3 Die bisherigen Erfahrungsstufen werden angerechnet.

§ 39 Dreizehnter Monatslohn

1 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

2 Dieser wird jeweils im Dezember oder bei Austritt (pro Rata) ausgerichtet.

§ 40 Sozialzulagen

Familienzulagen richten sich nach dem eidg. Familienzulagengesetz und dem kant. Sozialgesetz.

§ 41 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Voranschlag fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Voranschlages.

§ 42 Weitere Zulagen

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Verwaltung jährlich bis max. 3 % der Lohnsumme (einer Person respektive Abteilung) einmalig für aussergewöhnliche Einzel- oder Gesamtleistungen gewähren.

§ 43 Treueprämien

1 Arbeitnehmende haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:

- | | |
|--|-----------------|
| a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: | 5 Arbeitstage; |
| b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: | 15 Arbeitstage; |
| c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres
sowie je 5 weiteren Dienstjahren: | 20 Arbeitstage. |

2 Zur Berechnung des Urlaubsanspruches ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.

3 Der Urlaub kann ganz oder teilweise auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden. Er ist bis zur Entstehung des nächstens Urlaubes zu beziehen.

4 Die Arbeitnehmenden können den bezahlten Urlaub ganz oder teilweise in Geld umwandeln lassen.

§ 44 Pikettdienst

Regelmässiger Pikettdienst kann vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage entschädigt werden.

§ 45 Überzeitentschädigungen

1 Gelegentliche oder geringfügige Überzeit wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.

2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.

3 Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von

- a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 und vor 06.30 Uhr;
- b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit;

4 Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

§ 46 Ferien

1 Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben Anspruch auf bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch beträgt für das gesamte Personal ohne Lehrkräfte:

- | | |
|---|----------|
| a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden: | 25 Tage; |
| b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden: | 23 Tage; |
| c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: | 25 Tage; |
| d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: | 30 Tage. |

2 Der Schulhausabwart hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen.

3 Gesetzliche Feiertage und andere vom Gemeinderat bezeichnete Freitage sind den Ferien nicht anzurechnen und können bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall nicht nachbezogen werden.

4 Ferien sind durch den Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber so anzusetzen, dass der Dienstbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird und der Zweck der Erholung gewahrt wird. Der Ferien bzw. Ablöseplan ist dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

5 Ferien sind bis 30.04. des Folgejahres zu beziehen, sonst verfallen sie. Über Sonderfälle entscheidet die Gemeindeverwalterin/der Gemeindeverwalter.

6 Die Ferienansprüche der Lehrkräfte, der Lehrlinge und Jugendlichen unter 20 Jahren unterstehen den gesetzlichen Regelungen von Bund und Kanton.

7 Die Regelung der Ferien, der Feiertage und der Freitage der Musiklehrkräfte entsprechen jenen der Lehrkräfte an der Volksschule.

§ 47 Urlaub

1 Während der ordentlichen Arbeitszeit kann den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub gewährt werden:

a) eigene Hochzeit	5 Tage
b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder eines Geschwisters	1 Tag
c) dem Vater bei Geburt eines Kindes	2 Tage
d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	3 Tage
e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	1 Tag
f) Wohnungsumzug	1 Tag
g) Waffen- und Kleiderinspektion sowie Entlassung aus der Wehrpflicht	1 Tag

2 Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeindepräsident weitere besoldete Urlaubstage bewilligen

§ 48 Pensionskasse

1 Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

2 Die Arbeitnehmenden sind bei Comunitas, Bern, versichert. Die Musiklehrkräfte, welche der Versicherungspflicht nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG; SR 831.40) unterstehen, sind bei der Kantonalen Pensionskasse oder bei der Pensionskasse Musik und Bildung in Basel versichert. Das entsprechende Reglement kann jede versicherte Person beziehen.

§ 49 Krankheit und Unfall

- 1 Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.
- 2 Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.
- 3 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- 4 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von der Gemeinde und der versicherten Person zu tragen.

§ 50 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

- 1 Bei Krankheit oder Unfall erhalten die gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden vom ersten Tag während 730 Tagen innerhalb 900 Tagen das volle Gehalt ausbezahlt. Weitergehende Leistungen können durch den Arbeitnehmer mit einer aufgeschobenen Taggeldversicherung abgedeckt werden.
- 2 Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit besteht ein Anspruch auf volle Besoldung während den dem Ereignis folgenden ersten sechs Monaten.
- 3 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- 4 Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- 5 Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 51 Mutterschaftsurlaub

1 Der Anspruch beträgt 16 Wochen, wenn die Mitarbeiterin vor dem mutmasslichen Niederkunftstermin mindestens ein volles Jahr ununterbrochen im Dienst der Einwohnergemeinde Oberdorf stand und das Dienstverhältnis nicht im Hinblick auf die Geburt gekündigt hat.

2 Der Mutterschaftsurlaub kann frühestens acht Wochen vor dem mutmasslichen Niederkunftstermin angetreten werden. Während acht Wochen nach der Geburt darf die Mitarbeiterin nicht beschäftigt werden.

3 Wird die Arbeitnehmerin nach Antritt des Mutterschaftsurlaubes aus irgendwelchen Gründen dienstunfähig, hat sie keinen Anspruch auf Verlängerung des Urlaubes.

4 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

§ 52 Besoldungsnachgenuss

1 Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und die folgenden zwei Monate auszurichten.

2 In Härtefällen kann der Gemeinderat einen Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

§ 53 Sitzungs- und Taggelder

1 Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen und Ausschüsse haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Anhang II. Der Gemeinderat kann diese im Rahmen von +/- 20 % anpassen.

2 Der Gemeinderat kann Funktionären und Behördenmitgliedern für ausserordentliche und einmalige Bemühungen angemessene Entschädigungen im Rahmen seiner Finanzkompetenz ausrichten.

3 Das hauptamtliche Gemeindepersonal hat während der Arbeitszeit keinen Anspruch auf Sitzungs- und Taggeld.

§ 54 Ferien bei Krankheit und Unfall

1 Durch Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst verursachter Arbeitsausfall bis zu einer Dauer von total 2 Monaten pro Kalenderjahr hat eine Kürzung der Ferien zur Folge. Für die über 2 Monate hinausgehende Abwesenheit werden die Ferien für jeden zusätzlichen Monat um 1/12 gekürzt.

2 Wenn ein Arbeitnehmer während den Ferien erkrankt oder verunfallt, so werden die ärztlich ausgewiesenen Krankheits- oder Unfalltage an die Ferien nicht angerechnet.

§ 55 Feier- und Freitage

Für das Gemeindepersonal sind dienstfrei:

1 die Feiertage:

Neujahr (1. Januar)

Karfreitag

Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai)

Auffahrt

Fronleichnam (ausgenommen im Bucheggberg)

Nationalfeiertag (1. August)

Maria-Himmelfahrt (15. August)

Allerheiligen (1. November)

Weihnachten (25. Dezember)

2 die Freitage:

Berchtoldstag (2. Januar)
Fasnachtsdienstag Nachmittag
Ostermontag
Pfungstmontag
Stephanstag (26. Dezember)
Silvester (31. Dezember) Nachmittag

3 Fällt einer dieser Tage oder Nachmittage auf einen Samstag oder Sonntag, so kann hierfür kein Ersatz beansprucht werden.

4 An Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen endet die Arbeitszeit um 17.00 Uhr.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 56 Grundsatz

1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert, während der Probezeit kündigt, nicht definitiv gewählt oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) aus disziplinarischen Gründen die Entlassung ausgesprochen wird;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen oder andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 57 Arbeitszeugnis

1 Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

3 Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

4 Arbeitnehmende können ein Zwischenzeugnis verlangen.

§ 58 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

1 Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

2 Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist demissionieren.

3 Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

4 Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 59 Kündigung durch Arbeitgeber

1 Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 48.

2 Die Kündigung ist zu begründen.

3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

§ 60 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

2 Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate zum Voraus je auf das Ende des Monats mitzuteilen.

3 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 61 Disziplinarische Entlassung

1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 62 Nichtwiederwahl

1 Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

2 Dazu ist in der Regel

- a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
- b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen ;
- c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

3 Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

§ 63 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 64 Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente

Arbeitnehmende, welche zehn Dienstjahre bei der Einwohnergemeinde Oberdorf geleistet haben und die eine Altersleistung nach BVG beziehen, haben während zwei Jahren Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente. Von der ausgerichteten AHV-Ersatzrente übernimmt der Arbeitgeber folgende Anteile:

100 %, wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt nicht höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 9;

45 %, wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 9;

§ 65 Erreichen der Altersgrenze

1 Das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals endet automatisch mit dem Ende des Monats, in dem das Alter von 65 Jahren vollendet wird.

2 Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat das Dienstverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird. Das Dienstverhältnis ist auf jeweils 6 Monate befristet.

§ 66 Auflösung aus wichtigen Gründen

1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 67 Wegfall der Wählbarkeit

1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

2 Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. Organisatorische Bestimmungen

§ 68 Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

7. Vollzug und Schlussbestimmungen

§ 69 Vollzug

1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

§ 70 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 71 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 12. Dezember 2005 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 72. Inkrafttreten

1 Diese DGO mit den Anhängen I – II tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf beschlossen am 14. Dezember 2015.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Patrick Schlatter

Fredy Schmitter

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Januar 2016

Anhang 1 zur Dienst- und Gehaltsordnung

Besoldungsklassen für den Grundlohn der Arbeitnehmenden

Basis: Indexstand Mai 1993 = 100 Punkte

Klasse	Minimum	Maximum	jährlicher Anstieg
5	44'700.---	63'100.---	2'300.---
6	49'100.—	68'300.—	2'400.—
7	53'800.—	73'000.—	2'400.—
8	56'900.—	78'500.—	2'700.—
9	59'400.—	84'600.—	3'150.—
10	67'600.—	90'000.—	2'800.—
11	75'800.—	94'200.—	2'300.—
12	80'600.—	99'800.—	2'400.—
13	84'700.—	104'700.—	2'500.—
14	88'100.—	108'900.—	2'600.—
15	91'300.—	112'900.—	2'700.—
16	94'100.—	116'500.—	2'800.—
17	97'600.—	120'800.—	2'900.—

Bruttostundenlohn (inklusive Anteil 13. Monatslohn)

Basis: Indexstand Mai 1993 = 100 Punkte

- a) Reinigungspersonal pro Stunde 22.00
- b) Schwimmbhallenaufsicht 17.00
- c) Sekretariatsarbeiten 36.00

Zu diesen Bruttostundenlöhnen kommen folgende Ferien- und Feiertagsentschädigungen:

Alter	Ferien	Feiertage
bis und mit 20. Altersjahr	10.64%	3%
ab 21. Altersjahr	9.7%	3%
ab 50. Altersjahr	10.64%	3%
ab 60. Altersjahr	13.04%	3%

Anhang 2 zur Dienst- und Gehaltsordnung

Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für nebenamtliche Funktionen

Basis: Indexstand Mai 1993 = 100 Punkte

Sitzungs- und Taggelder, Spesen

Sitzungsgeld	82.00
Doppeltes Sitzungsgeld bei einer Dauer über 4 Stunden und mit einer Hauptmahlzeit unterbrochen	164.00
Pauschale Spesenentschädigung GemeindepräsidentIn	2'900.00
Kilometerentschädigung ohne Anpassung an die Teuerung (nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel mit der SBB Tageskarte Gemeinde zu benützen)	— .75
Reisespesen, allfällige Kosten für Verpflegung etc. nach effektiven Aufwendungen (Quittung)	

Jahresentschädigungen für BeamtInnen und FunktionäreInnen

GemeindepräsidentIn	23'500.00
Vize-GemeindepräsidentIn	4'100.00
Ressortentschädigung Gemeinderat	3'100.00
PräsidentIn Finanzausschuss	1'600.00
FriedensrichterIn	800.00
InventurbeamterIn	1'200.00
Preiskontrollstelle	400.00
PilzkontrolleurIn	900.00
Verantwortliche/r für Landwirtschaft	1'300.00

Abwarte, Hilfskräfte

AbwartIn Gemeindehaus	14'200.00
AbwartIn pro Kindergarten	7'100.00
Reinigung WC-Kaplanei	750.00
KoordinatorIn Schwimmbhalle	2'600.00

Entschädigungen für Kommissionstätigkeiten

Baukommission

PräsidentIn	5'700.00
AktuarIn	1'900.00
SekretärIn pro Stunde	36.00

Feuerwehr

KommandantIn	3'600.00
Fourier	1'900.00

Sold Übungsdienst

AdF	18.20/h
Gfr/Uof	19.20/h
Of	20.20/h

Sold Retablieren

AdF	22.70/h
Gfr/Uof	22.70/h
Of	22.70/h

Sold Einsatz

AdF	22.70/h
Gfr/Uof	22.70/h
Of	22.70/h

Rechnungsprüfungskommission

PräsidentIn	1'800.00
AktuarIn	400.00

Musikschulkommission

PräsidentIn	2'900.00
AktuarIn	1'900.00
MusikschulleiterIn	5'100.00

Umweltschutzkommission

PräsidentIn	2'900.00
AktuarIn	1'900.00

Wahlbüro

PräsidentIn pro Abstimmung	190.—
Mitglieder pro Abstimmung	170.—
Zuschlag bei Wahlen (GR,KR,NR/Str)	85.—

Werkkommission

PräsidentIn	4'300.00
AktuarIn	1'900.00

Nichtständige Kommissionen

PräsidentIn	2'900.00
AktuarIn	1'900.00